

**S A T Z U N G****Über die Straßenbenennung und Hausnummerierung**

Die Gemeinde Inning a. Ammersee erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl.S. 904), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (GVBl.S.448) und des § 126 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl.I S. 949) folgende

**S A T Z U N G ;****Abschnitt A****Begriffsbestimmungen****§ 1**

- 1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes mit Ausnahme der Gemeindeverbindungsstraßen und der öffentlichen Feld- und Waldwege.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 3) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer im Grundbuch als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen ist. Soweit Miteigentum besteht, gilt jeder Miteigentümer als Verpflichteter.
- 4) Straßennamensschilder sind von der Gemeinde aufgestellte Hinweisschilder, die die Bezeichnung der Straße tragen.
- 5) Hausnummernschilder sind die Hinweisschilder an Gebäuden oder Grundstückseinfriedungen, die die Ordnungsbezeichnung der Grundstücke innerhalb eines Straßenzuges angeben.

**Abschnitt B****Straßennamen und -beschilderung****§ 2**

- 1) Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Straßennamen besteht nicht.
- 2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, aufgestellt und unterhalten.
- 3) Der Verpflichtete hat zu dulden, daß auf seinem Grundstück Straßennamensschilder aufgestellt werden, wobei eine Benachteiligung für den Verpflichteten zu vermeiden ist. Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen ( § 126 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Bundesbaugesetzes).

- 2 -

§ 3

- 1) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.
- 2) § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt C

Hausnumerierung

§ 4

- 1) Für alle Gebäude ist eine Hausnummer zuzuteilen; soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- 2) Die Hausnummer wird von der Gemeinde auf Antrag zugeteilt. Soweit bis zur Bezugsfertigkeit eines Gebäudes kein Antrag gestellt wird, erfolgt die Zuteilung von Amts wegen.
- 3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht.

§ 5

- 1) Der Verpflichtete hat ein der Zuteilung entsprechendes Hausnummernschild anzubringen. Die Kosten für Beschaffung, Anbringung und Unterhalt obliegen dem Verpflichteten.

§ 6

- 1) Im Interesse einer ansprechenden Gestaltung der Hausnummern sind die Nummernschilder vor der Anschaffung mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 7

- 1) Das Hausnummernschild ist spätestens bei Bezugsfertigstellung am Gebäude oder an der Grundstückseinfriedung anzubringen. Die Anbringung hat zu der Straßenseite zu erfolgen, nach der das Gebäude benannt ist.
- 2) Das Hausnummernschild ist von der Straße aus an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten oder Schilder behindert werden.
- 3) Schwer leserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 8

- 1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen.
- 2) § 2 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

- 3 -

- 3 -

## Abchnitt D

## Sonstige Bestimmungen

## § 9

- 1) Kommt ein Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter einer ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung nicht vollständig oder nicht zugehörigen Zeit nach, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inning a. Ammersee, den 10. 7. 1984

GEMEINDE INNING A. AMMERSEE

1. BÜRGERMEISTER



Die vorstehende Satzung über die Straßennennung und Hausnummerierung i. d. F. vom 10. 7. 1984, vom Gemeinderat beschlossen am 10. 7. 1984, wurde am 18. 7. 1984 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18. 7. 1984 angeheftet und am 8. 8. 1984 wieder entfernt.

Inning a. A., den 9. 8. 1984

GEMEINDE INNING a. A.



(Handwritten signature)  
1. Bürgermeister